

BGer 2C_486/2007 vom 20. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_486_2007

FR: TF 2C_486/2007 du 20 novembre 2007

IT: TF 2C_486/2007 del 20 novembre 2007

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) kann ein Ausländer aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde. Ebenso kann der Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Verhalten im Allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen (Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG).

Die Ausweisung soll jedoch nur ausgesprochen werden, wenn die nach Art. 11 Abs. 3 ANAG gebotene Interessenabwägung diese Massnahme als verhältnismässig erscheinen lässt. Dabei sind namentlich die Schwere seines Verschuldens, die Dauer der Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (vgl. Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum ANAG [ANAV; SR 142.201]).

Je länger ein Ausländer in der Schweiz lebt, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Voraussetzungen einer Ausweisung zu stellen. Selbst bei einem Ausländer, der bereits hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat ("Ausländer der zweiten Generation"), ist bei Gewaltdelikten bzw. wiederholter schwerer Straffälligkeit eine solche indessen nicht ausgeschlossen (BGE 130 II 176 E. 4.4.2 S. 190, mit Hinweisen). Der heute 21-jährige Beschwerdeführer ist im Alter von gut acht Jahren in die Schweiz gekommen. Er ist damit kein Ausländer der zweiten Generation, für welchen eine Ausweisung nur unter ganz restriktiven Voraussetzungen zulässig wäre.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer räumt - wie bereits vor dem Verwaltungsgericht - ein, dass die Ausweisungsgründe von Art. 10 Abs. 1 lit. a und b ANAG grundsätzlich erfüllt sind. Er bestreitet jedoch die Verhältnismässigkeit der Ausweisung.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer erachtet die Feststellung der Vorinstanz, in Bezug auf die Vergewaltigung gehe ihm das Unrechtsbewusstsein offenbar vollständig ab, als unzutreffend. Die ohnehin ungenügend substantiierte Rüge (vgl. dazu BGE 133 II 249 E. 1.2.2 und 1.4.3) ist unbegründet, da sich die Vorinstanz insoweit auf die Akten, insbesondere das von ihr erwähnte psychiatrische Gutachten, stützen kann.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat festgestellt, das deliktische Verhalten des Beschwerdeführers habe sich mit zunehmendem Alter intensiviert. Die vom Beschwerdeführer dagegen gerichteten Einwände entbehren angesichts der unbestrittenen und insoweit eindeutigen Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanzen, auf welche verwiesen werden kann, jeder Grundlage.

E. 3

Soweit sich der Beschwerdeführer mit dem Ausweisungsgrund der drohenden Fürsorgeabhängigkeit (Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG) auseinandersetzt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten; die Vorinstanzen haben ihren Entscheid nicht auf diese Bestimmung gestützt.

E. 4

Der Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, während seinem Aufenthalt in der Arbeitserziehungsanstalt Y. _____ (teilweise) eine berufliche Ausbildung in der Schlosserei zu absolvieren. Auch ohne entsprechenden Abschluss wird ihm dies zumindest erleichtern, eine Erwerbstätigkeit im Heimatland auszuüben. Dass die Vorinstanzen dies berücksichtigten, kann ihnen nicht als Ermessensmissbrauch vorgeworfen werden; eine widersprüchliche Argumentation ist darin nicht zu erblicken.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat im Einklang mit der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der massgebenden Gesichtspunkte ausführlich begründet, inwiefern die Ausweisung des Beschwerdeführers verhältnismässig ist (angefochtenes Urteil E. 2.4). Es kann auf diese zutreffenden Ausführungen verwiesen werden. Angesichts des krassen andauernden Fehlverhaltens und der augenscheinlichen Unverbesserlichkeit des Beschwerdeführers, welcher nach den psychiatrischen Gutachten wegen seiner Aggressivität als für Dritte gefährlich erachtet wird, ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass nunmehr direkt seine Ausweisung verfügt wurde. Auch von seiner Integration in der Schweiz kann nach der Aktenlage offensichtlich keine Rede sein. Weder die vom Beschwerdeführer angeführten "gesundheitlichen Leiden" der in der Schweiz niedergelassenen Mutter noch seine psychischen Störungen vermögen die von den Vorinstanzen bejahte Verhältnismässigkeit in Frage zu stellen. Die Vorinstanzen durften ohne Verletzung von Bundesrecht das öffentliche Interesse an der Ausweisung des Beschwerdeführers als überwiegend und diese als verhältnismässig bezeichnen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer kann auch aus Art. 8 Ziff. 1 EMRK nichts zu seinen Gunsten ableiten. Er ist heute 21 Jahre alt, nicht verheiratet und ohne familiäre Verpflichtungen; auch ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis liegt nicht vor. Er kann sich daher nicht mehr auf die Bindung zur elterlichen Familie berufen (BGE 125 II 521 E. 5).

E. 6

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Da sich die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers als von vornherein aussichtslos erweisen, kann ihm die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht gewährt werden (Art. 64 BGG). Bei diesem Ausgang hat er die Kosten des Verfahrens vor Bundesgericht zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.